

108. Ruhen nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 c des Mannschaffsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 die sich aus der Erhöhung der Vollrente gemäß §§ 10, 56 ergebenden Rententeile außer zum Betrage über $\frac{60}{100}$ auch zum Betrage unter $\frac{21}{100}$?

III. Zivilsenat. Urt. v. 1. November 1910 i. S. Bureaudiatar K. (Kl.) w. Reichsfiskus (Bekl.). Rep. III. 509/09.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Streit betrifft . . . die Bedeutung der Worte „und ruhen nur nach der Vorschrift unter b“ in § 36 Abs. 1 Nr. 3 c des Mannschaffsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906. Der Kläger ist Dienstzeitrentner im Sinne des § 1 Abs. 3, hat Anspruch auf Rentenerhöhung im Sinne des § 56 Nr. 1 (Dienstalter- und Seefahr-

zulage) und wurde am 1. Januar 1907 im Zivildienste angestellt. Der Beklagte zieht die Teile unter $\frac{21}{100}$ dieser Rentenerhöhung als ruhend ab; der Kläger kämpft gegen diese Kürzung, weil nur die Teile über $\frac{60}{100}$ ruhen. Der Berufungsrichter billigt die Auslegung des Beklagten. Jedoch mit Unrecht. Denn sowohl nach dem Wortlaute als nach der Entstehungsgeschichte der streitigen Gesetzesbestimmung sprechen überwiegende Gründe für die Auffassung des Klägers. Das Wort „nur“ kann nicht den Zweck haben, den Satz 1 der Nr. c auszuschließen. Das war durch den ersten Halbsatz des Satzes 2 „bleiben hierbei außer Ansatz“ bereits unzweideutig geschehen. Die „Vorschrift unter b“ ist die Vorschrift, daß „alle $\frac{60}{100}$ der Vollrente übersteigenden Rententeile ruhen“. Die Vorschrift, daß „alle unter $\frac{21}{100}$ der Vollrente zuerkannten Rententeile ruhen“, ist gerade nicht in b, sondern abge sondert davon in a enthalten. Das Wort „außerdem“ in b erinnert an diese vorgängige Vorschrift a und stellt klar, daß die Kürzung über $\frac{60}{100}$ (b) selbständig neben die Kürzung unter $\frac{21}{100}$ (a) tritt, daß also die zweite Kürzungsnorm b nicht etwa durch die schon erfolgte Kürzung a irgend gehemmt wird.

Für die Dienstzeitrentner ist aber erst zu erweisen, daß auf die ihnen zustehende Rentenerhöhung auch die Kürzungsnorm a Platz greift. Erst dann könnte die Rückverweisung auf a mittels des Wortes „außerdem“ in b auch für diese Rentenerhöhung Bedeutung gewinnen. Diese Rückverweisung „außerdem“ wird jedoch durch das Wort „nur“ im streitigen Gesetzestexte beseitigt, insofern von den beiden innerlich verschiedenen und gesondert aufgestellten Kürzungsnormen a und b „nur die Vorschrift unter b“ eingreifen soll. Aus der Entstehungsgeschichte entnimmt der Berufungsrichter den Grundsatz des Ruhens unter $\frac{21}{100}$ und über $\frac{60}{100}$; ihm sei für die Dienstzeitrentner nur die Grenze von 2000 *M* eingefügt (c Satz 1), und er sei für die Rentenerhöhung (c Satz 2) bestehen geblieben. Jener Grundsatz war entworfen und begründet für die Erwerbsunfähigkeitsrenten im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes: es waren die Folgen in Betracht gezogen, welche für die Erlangung und Verfehlung eines Beamtendienstes einzutreten pflegen durch Minderungen der Erwerbsfähigkeit bis zu $\frac{20}{100}$, von $\frac{20}{100}$ bis $\frac{60}{100}$ und über $\frac{60}{100}$; vgl. die Begründung des Entwurfs S. 24/25. Auf Dienstzeitrenten paßten diese Erwägungen nicht. Die von der Reichstagskommission

beschlossene und dann zum Gesetze gewordene Abscheidung der Dienstzeitrentner beseitigte jenen Grundsatz für deren Normalrente (§ 9) ganz und gar (c Satz 1): soweit Zivildiensteinkommen und Normalrente (§ 9) zusammen 2000 *M* jährlich nicht erreichen, ruht die Rente überhaupt nicht; soweit sie zusammen 2000 *M* übersteigen, ruht die Rente vollständig. Der von der Reichstagskommission zunächst angenommene Antrag nahm die Rentenerhöhungen (§§ 10, 56) nicht aus. Ohne den alsbald angenommenen Nachsatz (c Satz 2) hätten hiernach die Rentenerhöhungen das Schicksal der Normalrente geteilt: sie wären ein Teil der gar nicht oder über 2000 *M* hinaus völlig ruhenden Gesamtrente gewesen, so daß dann nicht einmal die Möglichkeit der Verwendung jenes Grundsatzes von Kürzung unter $\frac{21}{100}$ und über $\frac{60}{100}$ verblieb. Der Nachsatz (c Satz 2) schloß zunächst mit den Worten „bleiben hierbei außer Ansatz“. Der Berufsgerichtler bemerkt, bei solcher Fassung wäre die Auffassung möglich gewesen, daß der Betrag der Rentenerhöhung überhaupt nicht ruhe. Diese Auffassung wäre aber sogar notwendig. Die neue Nr. c Satz 1 war eine durchaus selbständige Norm, die das Ruhen der Dienstzeitrente erschöpfend regelte und auf eine völlig andere Basis stellte, nämlich die aus dem Maß der Erwerbsfähigkeitsminderung entnommenen Kürzungsmaßstäbe und Kürzungsvorschriften als für die Dienstzeitrenten unbegründet und untauglich gerade verwarf. Keine einzige Äußerung in der Kommissionsberatung deutet auch nur darauf hin, daß dieser für die Dienstzeitrenten prinzipiell und normal abgelehnte Grundsatz der Kürzung unter $\frac{21}{100}$ und über $\frac{60}{100}$ nun doch wieder als ein anwendbarer auftauchen sollte bei der Rentenerhöhung der Dienstzeitrentner.

Die Erwerbsunfähigkeitsrentner erhalten die $\frac{40}{100}$ (zwischen $\frac{20}{100}$ und $\frac{60}{100}$) ihrer Rentenerhöhung, weil sie ebensoviel der Normalrente erhalten: für sie bilden Normalrente und Rentenerhöhung ein untrennbares Ganzes. Ein Grund aber, die Rentenerhöhung der Dienstzeitrentner dieser Kürzung auf diese $\frac{40}{100}$ zu unterwerfen, ist unauffindbar, nachdem sie ihre Normalrente entweder unverkürzt oder gar nicht (z. B. bei einem Zivildienstesinkommen von 2000 *M*) erhalten und ihre Normalrente nur, aber auch stets zum Zuge kommt behufs Erreichung der Gesamteinkommenssumme von 2000 *M*. Demgegenüber war es nicht ein „redaktioneller“

Zusatz, wie der Kommissionsbericht meint, als letztlich dem bisherigen mit den Worten „bleiben hierbei außer Ansaß“ schließenden Antrage die hier streitigen Worte hinzugefügt wurden: „und ruhen nur nach der Vorschrift unter b“. Diese Worte führten vielmehr eine materielle Änderung der bisherigen Fassung ein, indem sie nunmehr die Rentenerhöhung der Dienstzeitrentner einer besonderen Kürzung, nämlich der Kürzung „nur nach der Vorschrift unter b“, unterwarfen. Daß damit zugleich auch eine Kürzung nach der Vorschrift unter a gewollt gewesen sein kann, ist unmöglich. Dann wäre nächstfolgender und zwingendster Anlaß gewesen, zu sagen: „und ruhen nach den Vorschriften unter a und b“; statt dessen ist ausschließlich „die Vorschrift unter b“ angezogen, und vorsichtig und deutlich das Wort „nur“ vorangestellt. Aus welchen Erwägungen heraus dieser angeblich „redaktionelle“ Zusatz beantragt und angenommen wurde, läßt sich aus dem Kommissionsberichte nicht ersehen; keinesfalls aber offenbart sich als Zweck, jenen Grundsatz der Kürzung unter $\frac{21}{100}$ und über $\frac{60}{100}$ als einen der für Dienstzeitrenten neu geschaffenen Bestimmung schon immanenten nur noch der Deutlichkeit wegen auch auszudrücken. Der Antragsteller zu o Satz 2, war wie seine Begründung zeigt, von wohlwollender Fürsorge für die Dienstzeitrentner geleitet; er wies insbesondere darauf hin,

„der Fall sei sehr wohl denkbar, daß ein 18 Jahre gebient habender Kapitulant doch bald ein Zivildienstinkommen von 2000 M erreiche; neben diesem behielte er dann keinerlei Teil seiner Militärrente mehr, außer wenn ihm wegen Erwerbsunfähigkeit eine besondere Teilrente zugesprochen worden sei.“

Dem angeblich „redaktionellen“ Zusätze unmittelbar vorausgegangen war der abgelehnte Antrag, dem Satze 1 in o hinzuzufügen: „darüber hinaus“ (nämlich über 2000 M), „soweit die Rente den Betrag von $\frac{60}{100}$ der Vollrente übersteigt“. Dieser Antrag für die Normalrente der Dienstzeitrentner enthielt eine Besserstellung gegenüber Satz 1, insofern nach Satz 1 über 2000 M hinaus die Normalrente völlig ruht. Der „redaktionelle“ Zusatz zu Satz 2 aber für die Rentenerhöhung der Dienstzeitrentner enthielt eine Rentenminderung gegenüber der bisher angenommenen, mit den Worten „und bleiben hierbei außer Ansaß“ schließenden Fassung, insofern nach dieser Fassung die Rentenerhöhung überhaupt nicht ruhte. Sollte etwa jener „re-

ditionelle" Zusatz zu Satz 2 eine auf Verkennung der gegensätzlichen Wirkung beruhende Rettung des für die Normalrente (Satz 1) abgelehnten Antrags wenigstens für die Rentenerhöhung gewesen sein, so mag betont werden, daß auch nach dem zur Normalrente abgelehnten Antrage für eine Kürzung unter $\frac{21}{100}$ kein Raum gegeben war: eine solche Kürzung der Teile unter $\frac{21}{100}$ wäre auch dann für die Normalrente der Dienstzeitrentner völlig verschwunden geblieben. Dem gegenwärtigen Streite war vorgebeugt, wenn in c Satz 2 statt der Bezugnahme auf „die Vorschrift unter b“ die statuierte Norm inhaltlich präzisiert worden wäre, dahin, daß alle $\frac{60}{100}$ der Vollrentenerhöhung übersteigenden Rentenerhöhungsteile ruhen sollen. Gerade hierüber hat sich die Erklärung der Militärverwaltung in der Sitzung der Kommission für den Reichshaushaltsetat vom 24. Januar 1908 ausgelassen. Hier (Verhandl. des Reichstags Bd. 245 S. 4297) heißt es:

„Die Nr. 3c enthält unstreitig in allen ihren Bestimmungen nur Kürzungsvorschriften für Dienstzeitrenten. Der letzte Satz besagt nichts weiter, als daß bestimmte Teile der Dienstzeitrenten auch über die Kürzungsgrenze von 2000 M hinaus gezahlt werden sollen und der Kürzung nur dann unterliegen, wenn sie $\frac{60}{100}$ der durch die Erhöhung der Vollrente hinzugekommenen Beträge übersteigen, also ebenso gekürzt werden sollen, wie in Nr. b angeordnet ist. Es steht nun gesetzechnisch nichts entgegen, anstatt die Vorschrift in 3b inhaltlich zu wiederholen, unter Bezugnahme darauf vorzuschreiben, daß unter gewissen Voraussetzungen Rententeile der Dienstzeitrentenempfänger nach denselben Vorschriften behandelt werden sollen, wie Rententeile der Empfänger von Dienstunfähigkeitsrenten. Trotzdem bleibt bestehen, daß Nr. 3b nur von Erwerbsunfähigkeits-, Nr. 3c nur von den Dienstzeitrenten handelt.“

Hier hat also die Militärverwaltung selbst die Ausschließlichkeit und Selbständigkeit der Dienstzeitrentennorm 3c betont, und hier scheint sie selbst den dargelegten Sinn der streitigen Worte sogar zu bestätigen; nirgends in ihrer Erklärung ist von Kürzung der Rentenerhöhung der Dienstzeitrentner auch unter $\frac{21}{100}$ irgend etwas erwähnt.

Im übrigen sind die Parteien mit Recht darüber einig, daß die Zahlenberechnung des Beklagten richtig ist. Der Kläger bezog beim

Ausscheiden Dienstalters- und Seefahrzulage in Höhe von 504 *M.* Die daraus erwachsende Vollrentenerhöhung (§ 56: $\frac{76}{100}$) beträgt 378 *M.*, davon stehen dem Kläger zu $\frac{50}{100}$ (§ 11) mit 189 *M.*; gemäß der Rechtsauffassung des Beklagten würden $\frac{20}{100}$ der Vollrentenerhöhung (nicht der gar nicht in Betracht kommenden Vollnormalrente) mit 75,60 *M.* ruhen. Diese streitigen 75,60 *M.* hat . . . der Beklagte dem Kläger vom 1. Juli 1907 ab zu bezahlen.“